

Finanzverwaltung
Sachbearbeiter: Herr André Schneider

Beschlussvorlage

Abt. 2/310/2021

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	06.07.2021	öffentlich

Top Nr. 12**Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr****Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Pullach sieht vom Erlass einer Satzung für den Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr ab.

Begründung:**Sachverhalt**

Die Gemeinde Pullach i. Isartal unterhält als öffentliche Einrichtung die Freiwillige Feuerwehr Pullach. Die gemeindliche Feuerwehr erforderte im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 der überörtlichen Rechnungsprüfung im Verwaltungshaushalt einen Zuschussbedarf von insgesamt rd. 2,6 Mio. EUR. Die Gemeinde hat bisher keine Satzung für den Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG erlassen. Sie macht auch bisher keinen Kostenersatz geltend. Nach den Einsatzberichten der Freiwilligen Feuerwehr Pullach für den o. g. Berichtszeitraum wurden verschiedene nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG abrechenbare Leistungen (u.a. Verkehrsunfälle, technische Hilfeleistungen) erbracht. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband als überörtliches Rechnungsprüfungsorgan bemerkt hierzu Folgendes:

„[...]“

- a) *Nach Art. 28 BayFwG können die Gemeinden Aufwendungs- und Kostenersatz verlangen. Dieses Ermessen ist pflichtgemäß auszuüben. Hierzu wären die Abwägungsgründe für oder gegen einen Kostenersatz zu dokumentieren.*
- b) *Eine privatrechtliche Abrechnung („Rechnung“) ist nur bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehren zulässig (Art. 28 Abs. 4 Satz 3 BayFwG). Dagegen ergibt sich für Pflichteinsätze ein öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch aus Art. 28 BayFwG, der durch Leistungsbescheid geltend zu machen ist (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).*
- c) *Art. 28 Abs. 4 BayFwG ermöglicht den Gemeinden, Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten nach Art. 4 BayFwG durch Satzung festzulegen. Solange keine Satzung erlassen wird, hätte die Gemeinde bei der Abrechnung (nach tatsächlich angefallenen Kosten) zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben zu differenzieren und z. B. bei der Geltendmachung von Lohnersatzkosten zu berücksichtigen, ob der konkrete Feuerwehreinsatz während der Arbeitszeit (mit Lohnerstattung an den freistellenden Arbeitgeber) oder in der Freizeit des eingesetzten Feuerwehrdienstleistenden stattfand. Beim Kostenersatz für Pflichtleistungen hat die Gemeinde einen angemessenen Eigenanteil zu tragen, bei der Abrechnung freiwilliger Leistungen dagegen nicht. Die Ermittlung der entstandenen und ansatzfähigen Kosten von Feuerwehreinsätzen kann daher einen*

erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen (vgl. hierzu Praxis der Kommunalverwaltung, Erl. 4 zu Art. 28 BayFwG).

Wir empfehlen, eine Satzung nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG zu erlassen (vgl. die Broschüre „Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“, Hrsg. Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, LandesFeuerwehrverband Bayern e. V., BKPV sowie das gemeinsame Rundschreiben der genannten Verbände hierzu vom 15.10.2013 bzw. Anlage 7 der VollzBekBayFwG vom 30.06.2013 in AIIMBI 2013, S. 256 ff.) und künftig die Einsätze der freiwilligen Feuerwehr nach der Satzung abzurechnen.“

Stellungnahme der Verwaltung und der Freiwilligen Feuerwehr

Neben dem deutlich höheren Verwaltungsaufwand für die Ehrenamtlichen und die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr steht auch die Steigerung von Kosten im Personalhaushalt der Gemeinde zur Diskussion.

Die Feuerwehr Pullach hat im überprüften Zeitraum einschließlich des Einsatzjahres 2019 bisher 1715 Einsätze abgearbeitet.

Davon waren 412 Einsätze sogenannte Sicherheitswachen nach Art. 4 Abs. 2 BayFwG, welche derzeit durch den Feuerwehrverein mit dem Kulturamt abgerechnet werden, da den Feuerwehrdienstleistenden nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG eine finanzielle Entschädigung zusteht. Hieraus wären somit keine Gelder für die Gemeinde erwirtschaftet worden, da der Betreiber des Bürgerhauses die Gemeinde selbst ist.

Im besagten Zeitraum gab es zudem 12 ABC-Einsätze (z. B. Gasgeruch) welche zur Abwehr von Explosionsgefahren nicht verrechnet werden können. Weitere 121 Einsätze betrafen sonstige Hilfeleistungen (Erstversorgung, Verkehrssicherung bei Traditions- bzw. Sankt-Martins-Umzüge in Amtshilfe für die Polizei und Erkundungen bei unklaren Einsatzlagen), welche ebenfalls nicht abrechenbar waren.

Von 230 Brandeinsätzen, waren grundsätzlich 116 verrechnungsfähig.

Hinzu kamen 940 Technische Hilfeleistungen von denen lediglich 133 Einsätze einer möglichen Berechnung zuträglich gewesen wären.

Die bedeutet in Summe waren im Zeitraum vom 01.01.2014 bis einschließlich 07.11.2019 genau **249 von 1715 Einsätzen grundsätzlich verrechnungsfähig**.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat zudem folgende Faktoren nicht berücksichtigt: BMA-Alarme mit angebranntem Essen sind primär keine Fehlalarme, denn es wurde ja eine Verrauchung mittels Rauchmelder detektiert. Auch die Regelung, dass der erste Fehlalarm im Monat kostenfrei ist, findet weite Anwendung. Gehen wir trotzdem davon aus, die Gemeinde hätte alle Einsätze ohne Widersprüche abrechnen können, wäre am Ende die nachfolgend ermittelte Summe als Einnahme gestanden. Um diese Gelder einigermaßen realistisch darzustellen, wurde ein Mittelwert mit folgenden Parametern berechnet. Diese wurden gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG einer möglichen Kostensatzung zu Grunde liegend, als rechnerische Größe angewandt:

- Streckenkosten für Kommandowagen (KdoW) 0,50 EUR/km
- Streckenkosten für Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) 8,13 EUR/km

- Stundenkosten für Kommandowagen (KdoW) 30,10 EUR/Stunde
- Stundenkosten für Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) 150,30 EUR/Stunde

- Einsatzleitung Feuerwehr (1 Mann) 33,00 EUR/Stunde
- Staffel von Feuerwehrdienstleistenden (6 Personen à 33 EUR) 198,00 EUR/Stunde

- Mögliche Pauschalen z.B. Brandmeldeanlage (Löschzug 762,00 EUR) (Hier nicht angewandt)

Zur Vereinfachung der Auswertung wurden alle Einsätze mit Kommandowagen und Hilfeleistungslöschfahrzeug mit einer Stunde Einsatzzeit und vier Kilometern (2 km An- und Abfahrt) gerechnet.

Einnahmen:

Streckenkosten KdoW	249 Einsätze x 4 km x 0,50 EUR/km	=	498,00 EUR
Streckenkosten HLF	249 Einsätze x 4 km x 8,13 EUR/km	=	8.097,48 EUR
Stundenkosten KdoW	249 Einsätze x 30,10 EUR/Stunde	=	7.494,90 EUR
Stundenkosten HLF	249 Einsätze x 150,30 EUR/Stunde	=	37.424,70 EUR
Personalkosten EL + Staffel	249 Einsätze x 7 Personen x 33,00 EUR/Std	=	57.519,00 EUR

Gesamt **111.034,08 EUR**

Im gesamten sechsjährigen Betrachtungszeitraum 2014 bis 2019 hätten bestenfalls **ca. 16.000 EUR/Jahr** durch die Feuerwehr erwirtschaftet werden können.

Diese Summe wäre jedoch nicht ohne erheblichen Mehraufwand von Seiten der Feuerwehrführung und der Kommune möglich. Die beiden Kommandanten kommen zusammen auf derzeit ca. 1700 Stunden Verwaltungsarbeit pro Jahr. Durch die Abrechnung von Einsätzen entsteht ein deutlich höherer Sorgfaltsdruck bereits an den Einsatzstellen, z. B.

- Erst nach der Befreiung einer durch Verkehrsunfall eingeklemmten Person beginnt der Abrechnungszeitraum.
- Bei Wasserschäden sind umfangreiche Fotodokumentationen zu erstellen, ohne die Verletzlichkeit der Wohnung des späteren Kostenträgers zu gefährden, da anschließenden Widersprüchen der Versicherer (zu viel Technik oder Personal im Einsatz) letztlich in der Beweislastumkehr entgegen zu wirken wäre.
- Bei Brandmeldeanlagen müsste festgelegt werden, ob der erste Fehlalarm sofort verrechnet würde, oder erst beim zweiten Fehlalarm. Täuschungsalarme (z. B. angebranntes Essen) sind generell nicht verrechnungsfähig.
- Es ist in jedem Fall ein größerer Nachschulungsbedarf für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte notwendig. Dies bedeutet die ohnehin schon zwischen 150-250 Stunden im Jahr einzeln belasteten Ehrenamtlichen müssen teilweise bis zu 30 min. Nachbereitung zusätzlich je Einsatz zur Erstellung des Berichtes aufwenden.

Dieser Mehraufwand ist nach Ansicht der Freiwilligen Feuerwehr nicht zumutbar, was im Umkehrschluss bedeutet, die Feuerwehr müsste über ein Sachgebiet Feuerwehr, Feuerwehrwesen oder Servicezentrum Feuerwehr innerhalb der Gemeinde die neu anfallenden Stunden durch hauptamtliches Personal abdecken. Hier wäre dann ein leitender Kollege zusammen mit den beiden Gerätewarten für die Erstellung der Berichte, der Stellungnahme von eingehenden Reklamationen und den weiteren anfallenden Tätigkeiten betraut. Vergleichbare Stellen sind bereits in Feuerwehren im Landkreis München (Unterhaching, Aschheim, Unterschleißheim) mit ähnlicher Größe, Einsatzbelastung und bestehender Kostensatzung eingerichtet. Dadurch würden jedoch Personalkosten in Höhe von rund 48.000 EUR pro Jahr zusätzlich entstehen. Von Seiten der Verwaltung würde zusätzlich eine 20 %-Stelle in der Gemeinde nötig, welche die Rechnungen erstellt und seitens der Kommune auch das Mahnwesen überwacht. Die Eingaben könnten aus dem ELDIS-Management-Suite (EMS) entnommen werden, welches durch die Feuerwehr aktuell zu halten wäre. Kosten für die Stelle in der Finanzabteilung, sofern diese geschaffen werden müsste, kämen auf ca. 21.500 EUR/Jahr.

Nachteilig wäre die Einführung einer Kostensatzung in jedem Fall für den Verein der

Feuerwehr. Mit Bekanntwerden des Endes der kostenlosen Hilfe für Pullacher Bürgerinnen und Bürger entsteht unter Umständen der Eindruck, dem Verein müsse eigentlich keine Spende zuteilwerden, da dieser ohnehin von der Gemeinde als Kostenträger geführt wird. Der Verein würde vielen Themen, welche elementar für das Überleben einer freiwilligen Feuerwehr sind (Jugendarbeit, Vereinsleben mit Familien), nicht mehr wie bisher finanziell nachkommen können.

Grundsätzlich ist eine Kostensatzung machbar, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit jedoch nicht zu favorisieren. Die zu erzielenden Erträge sind nicht hoch genug, um die Mehrkosten für Personal und Verwaltung aufzuwiegen.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin